

BGer 5C.307/2001 vom 10. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.307_2001

FR: TF 5C.307/2001 du 10 juillet 2003

IT: TF 5C.307/2001 del 10 luglio 2003

Erwägungen

E. 1.1

Unter dem Titel "Winkelbleche" macht der Beklagte vorab eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung geltend, indem nicht festgestellt werde, "was zuerst geschehen und was in der Folge geschehen ist". Aus den entsprechenden Ausführungen ist indessen nicht hinreichend deutlich erkennbar, inwiefern dadurch der von der Vorinstanz festgestellte Tatbestand im Hinblick auf die Anwendung von Bundesrecht der Verdeutlichung bedarf (Art. 64 Abs. 1 OG), so dass insofern auf die Berufung nicht eingetreten werden kann. Daran ändern auch die Hinweise auf die Prozessantwort nichts, finden sich doch an den angegebenen Orten keine klaren Sachbehauptungen bzw. entsprechende Beweisanträge (zu den Begründungsanforderungen betreffend Art. 64 Abs.1 OG : BGE 119 II 353 E. 5c/aa S. 357). Die in der Folge geltend gemachten Widersprüche zwischen Begründung und Dispositiv im Bereich des Dachwasserablaufes wurden inzwischen durch den Erläuterungsentscheid des Kantonsgerichts vom 19. Februar 2002 behoben, d.h. es wurde die betreffende Dispositivbestimmung präzisiert.

E. 1.2

Im Weiteren lassen auch die Ausführungen des Beklagten zu einem Rechtsmissbrauch der Klägerin nicht hinreichend deutlich erkennen, inwiefern offener Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB vorliegt oder indiziert ist, weshalb auch insofern auf die Berufung nicht eingetreten werden kann, zumal der Beklagte selber schreibt, "erst dann" (aber immerhin "dann") müsse er sich das Wiederanbringen der abgefrästen Streifen gefallen lassen.

E. 2.1

Unter dem Titel "Zur Dachterrasse" macht der Beklagte umfangreiche "Vorbemerkungen" sowie Ausführungen tatbeständlicher und rechtlicher Natur der verschiedensten Art, ohne dass hinreichend deutlich aufgezeigt wird, mit welchen Erwägungen im Einzelnen die Vorinstanz gegen welchen bundesrechtlichen Rechtssatz verstossen haben soll (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 116 II 745 E. 3 S. 748/749) oder im Hinblick auf welchen bundesrechtlichen Rechtssatz und inwiefern die kantonsgerichtlichen Erwägungen in tatbeständlicher Hinsicht unvollständig sind (Art. 64 OG). Insbesondere kann auf folgende Vorbringen nicht eingetreten werden:

E. 2.1.1

Die Diskussion betreffend SIA-Norm 160 (Ausgabe 1970) betrifft eine Grundlage des vom Gerichtsexperten erstellten Gutachtens. Stützt sich der Experte auf falsche Normen und gelangt er deswegen zu falschen Schlüssen, ist die Kritik am Gutachten mit staatsrechtlicher Beschwerde gegen die aus dem Gutachten gezogenen Schlüsse zu rügen.

E. 2.1.2

Die Ausführungen betreffend die Schneemengen und die Schneeräumung können im Berufungsverfahren nicht gehört werden (Art. 63 Abs. 2 OG). Auf diesen unzulässigen Vorbringen beruht auch die These der (unzulässigen) Präventivklage.

E. 2.1.3

Der Beklagte wirft dem Kantonsgericht einen Mangel an klaren Sachverhaltsfeststellungen ("fehlende bzw. fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen") vor. Effektiv erweist sich der Vorwurf als eine Kritik an den Feststellungen am angefochtenen Urteil, welche nur im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde gehört werden kann.

E. 2.1.4

Die Kritik betreffend die Bewilligung der Terrassenanlage stösst schon deshalb ins Leere, hat doch der Beklagte laut Urteil des Kantonsgerichts eingestanden, dass sich die Genehmigung der Stockwerkeigentümergeinschaft nur auf Steintröge bezogen habe. Dazu äussert sich der Beklagte nicht.

E. 2.1.5

Ob die Dachgartenanlage viel einfacher entfernt werden kann als Steintröge, ist Sachverhaltselement und kann im Berufungsverfahren nicht überprüft werden.

E. 3

Mit Bezug auf den der Klägerin zugesprochenen Schadenersatz wird vorab geltend gemacht, hinsichtlich der Forderung von Fr. 6'120.-- für Wiederinstandstellung des Gehbelages fehle es im vorinstanzlichen Urteil an "jeglicher tatsächlicher und rechtlicher Grundlage". Das ist indessen nicht zutreffend. Ist der Beklagte der Meinung, er schulde diesen Betrag - entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts - nicht, so hätte er dazu ebenfalls Ausführungen im Sinne von Art. 55 Abs. 1 lit. c OG oder Art. 64 OG (E. 2.1 hiervor) machen müssen. Mangels entsprechender Argumente kann auch in diesem Punkt auf die Berufung nicht eingetreten werden. Der Gehbelag ist als Folge der abzuräumenden Elemente wieder herzustellen. Ob der bestehende Zementboden genügt und das Überziehen eines Gehbelages notwendig ist, betrifft wiederum den Sachverhalt.

E. 4

Auch bezüglich der Kosten von Fr. 9'099.-- für das Privatgutachten H. _____ fehlt es in der Berufungsschrift an einer rechtlichen Auseinandersetzung (Art. 55 Abs.1 lit. c OG) mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz, d.h. es wird nicht hinreichend deutlich erkennbar, inwiefern diese mit ihrer Urteilsbegründung Bundesrecht verletzt haben soll. Das Kantonsgericht führt aus, der Experte habe die Kosten strikte aufgeteilt, der umstrittene Betrag betreffe nur die Statikuntersuchung, wobei der Gerichtsexperte die Schlüsse des Privatgutachters bestätigt habe. Damit setzt sich der Beklagte nicht auseinander. Es kann daher auch hier auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden, womit offen bleiben kann, ob die Berufung in diesem Punkt nicht überhaupt unzulässige Noven enthält (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG).

E. 5

Betreffend die Kosten von Fr. 3'226.-- für Arbeiten des Verwalters B. _____ macht der Beklagte geltend, diese würden an sich nicht bestritten, doch hätten sie nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens von der Vorinstanz verlegt werden müssen. Inwiefern durch

die volle Kostentragung seitens des Beklagten Bundesrecht verletzt wurde (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG), zeigt indessen der Beklagte wiederum nicht auf; und sollte er seinen Standpunkt aus dem kantonalen Prozessrecht ableiten wollen, könnte auch insofern auf die Berufung nicht eingetreten werden (BGE 127 III 248 E. 1b S. 251 mit Hinweisen; Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, S. 41 Ziff. 30, mit Hinweisen).

E. 6

Schliesslich macht der Beklagte hinsichtlich der Kosten von Fr. 2'000.-- (Minderwert nicht sanierter Dachteil) und Fr. 1'523.-- (5 cm Flumroc) willkürliche Beweiswürdigung durch das Kantonsgericht bezüglich der Zeugenaussage A._____ geltend und verweist auf seine staatsrechtliche Beschwerde. Letztere war für diese Rüge an sich das zutreffende Rechtsmittel, d.h. es kann insofern in der Berufung darauf nicht eingetreten werden.

E. 7

Nach dem Ausgeführten kann auf die Berufung gesamthaft nicht eingetreten werden.

Ausgangsgemäss wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 153, 153a, 156 OG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Klägerin (Art. 159 Abs. 2 OG) entfällt mangels Einholung einer Berufungsantwort.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.